

GdR Aufsatz

Charlotte Waßer*

Der Föderalismus kleiner Republiken bei Rousseau

Inwieweit können die staatstheoretischen Konzepte von Rousseau in der globalisierten Welt Grundlagen für ein friedliches und freies Zusammenleben der Menschen bieten?

Der Aufsatz behandelt die Ansichten von Rousseau zum Föderalismus kleiner Republiken und stellt dar, inwieweit seine Konzepte Anstöße für die gegenwärtigen, internationalen Beziehungen geben können. Auf Grundlage von Rousseaus Theorien soll begründet werden, dass durch eine (internationale) überstaatliche Organisation (Weltstaat) einerseits und mehr direkter Demokratie in kleineren Gebietseinheiten (Gemeinden) andererseits, Frieden und Freiheit geschaffen werden kann.

A. Einleitung

»Der Mensch ist frei geboren und überall liegt er in Ketten.«¹ Mit diesen Worten beginnt Rousseau sein 1762 veröffentlichtes Werk »Vom Gesellschaftsvertrag«, in dessen Mittelpunkt das Ringen um die größtmögliche Freiheit der Individuen in Gesellschaften steht.²

Der Mensch ist nur frei, wenn er selbstbestimmt handeln kann. Wenn Menschen in Gesellschaft zusammenkommen, führt eine unbeschränkte Handlungsfreiheit ohne Regeln und Gesetze dazu, dass sich der Stärkste durchsetzt und herrscht. Daher sind Menschen in Gesellschaft nur frei, wenn sie sich gemeinsam Regeln geben. Für die Freiheit der Menschen in Gesellschaften ist also die Demokratie eine notwendige Voraussetzung.

Viele Themen³ können heute jedoch nicht mehr allein auf nationaler Ebene diskutiert und entschieden werden. Ohne verbindliche internationale Regeln setzt sich auch im globalen Kontext regelmäßig die mächtigste Partei durch (momentan z.B. auch große Wirtschaftskonzerne oder Banken). Dies führt dazu, dass große Teile der Weltbevölkerung keine Möglichkeit haben, sich an der Gestaltung der internationalen Politik zu beteiligen. Es stellt sich daher

* Charlotte Waßer studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag geht aus einer Seminararbeit im Seminar »Theorien des Weltstaats« bei Prof. Dr. Peter Unruh hervor.

1 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts (1762), S. 5.

2 Es geht ihm nicht um eine Schaffung von Unabhängigkeit und unbegrenzter Handlungsfreiheit (natürliche Freiheit), sondern um eine Selbstbestimmung der gesellschaftlichen Regeln durch eine politische Struktur nach dem Prinzip der Gerechtigkeit (im Folgenden bürgerliche oder politische Freiheit genannt), vgl. Röhrich, Politische Theorien zur bürgerlichen Gesellschaft (2013), S. 56.

3 Beispiele für solche grenzüberschreitenden Themen sind: globale Ökonomie, Ökologie und Sicherheit sowie der (kommunikations-)technische Fortschritt.

die Frage, wie die Selbstbestimmung von allen Menschen auch auf internationaler Ebene gewährleistet werden kann.

Das Ziel der Arbeit ist eine Untersuchung zu der Frage, ob und inwieweit die staatstheoretischen Abhandlungen von Rousseau in der gegenwärtigen globalisierten⁴ Welt Grundlagen für ein friedliches, selbstbestimmtes und freies Zusammenleben der Menschen bieten können. Dazu sollen Rousseaus Theorien in dieser Arbeit dargestellt und als Grundlage für internationale Konzepte zur Selbstbestimmung der Weltbevölkerung herangezogen werden.

B. Freiheit und Demokratie nach Rousseau

Nach Rousseau ist der Mensch im Naturzustand gut, lebt isoliert von anderen Menschen und hat keine Verpflichtungen diesen gegenüber.⁵ Natürliche Freiheit liege vor, wenn die Menschen voneinander unabhängig seien und daher keine Regeln, Rechte und Verpflichtungen bestünden.⁶ Somit sei der ursprüngliche Mensch frei von Zwängen.

Durch das Zusammenleben in Gemeinschaft entsteht nach Rousseau Eigentum und damit soziale Ungleichheit zwischen den Menschen.⁷ Der gute und glückliche Naturmensch werde in Gesellschaften verdorben und unglücklich.⁸ Aus der ungleichen Verteilung von Ressourcen folge eine Einteilung der Menschen in Klassen, wodurch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstünden.⁹ Die Menschen in einer Gesellschaft teilten sich in Herrscher und Untertanen,

4 Globalisierung bezeichnet nach Osterhammel/Petersson, Geschichte der Globalisierung, Dimensionen, Prozesse, Epochen, 6. Auflage (2019), S. 24 »den Aufbau, die Verdichtung und die zunehmende Bedeutung weltweiter Vernetzung.« Sie beschreibt einen »Prozess zunehmender Verbindungen zwischen Gesellschaften und Problembereichen dergestalt [...], dass Ereignisse in einem Teil der Welt in zunehmendem Maße Gesellschaften und Problembereiche in anderen Teilen der Welt berühren.«, Varwick, Globalisierung, in: Woyke/Varwick (Hrsg.), Handbuch Internationale Politik, 13. Auflage (2016), S. 147 (148).

5 Rousseau, Emil oder über die Erziehung (1762), S. 11; vgl. auch Herb, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft (1989), S. 77.

6 Vgl. auch Plamenatz, »Was nichts anderes heißt, als daß man ihn zwingen wird, frei zu sein«, in: Brandt/Herb (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts (2000), S. 67 (72).

7 Vgl. Rousseau, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit (1765), S. 156; Röhrich (Fn. 2), S. 52 ff; Mensching, Das Verhältnis des Zweiten Diskurses zu den Schriften Vom Gesellschaftsvertrag und Emile, in: Steinbrügge/Rohbeck (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau: Die Beiden Diskurse Zur Zivilisationskritik (2013), S. 179 (190).

8 Vgl. Rousseau (Fn. 7), S. 195 ff.

9 Zur Entstehung der Ungleichheit vgl. Röhrich (Fn. 2), S. 49.

die jedoch beide nicht frei seien, sondern abhängig von den Regeln der bürgerlichen Gesellschaft (Klassenstruktur, Wirtschaftssystem, Politik).¹⁰ Der frei geborene Mensch verliert daher, sobald er in Gemeinschaft lebt, seine natürliche Freiheit.¹¹

I. Staatsgründung durch Gesellschaftsvertrag

Rousseau untersucht deshalb, wie der ursprünglich freie Mensch politische Einrichtungen schaffen kann, die seine körperliche Selbsterhaltung in Gesellschaften sichern und gleichzeitig seine Selbstbestimmung (politische Freiheit) garantieren.¹² Als Lösung entwirft er den Gesellschaftsvertrag (*contract social*) als Staatsgründungsakt zur Rechtfertigung der Staatsgewalt. Die Menschen könnten sich der in Gesellschaft zwangsläufig entstehenden Herrschaft der Starken und ihrer damit einhergehenden Unfreiheit entziehen, indem sie sich durch den Gesellschaftsvertrag zu einer politischen Körperschaft – dem Staat – zusammenschließen.¹³ Der Einzelne solle nur insoweit an staatliche Gewalt gebunden werden, wie er selbst an den Entscheidungen der Staatsgewalt mitgewirkt habe.¹⁴ Somit diene der Gesellschaftsvertrag der Herstellung der Freiheit der Menschen. Dabei handele es sich jedoch nicht um die absolute Unabhängigkeit der Menschen, sondern um die Unabhängigkeit von der individuellen Willkür von Einzelnen (bürgerliche oder politische Freiheit).¹⁵

Durch den Gesellschaftsvertrag seien alle Menschen eines Volkes gleichzeitig Souverän und Untertan.¹⁶ Als Souverän seien sie Teil der politischen Entscheidungsfindung und als Untertanen hätten sie sich den selbst geschaffenen Gesetzen zu unterwerfen.¹⁷ Durch den Gesellschaftsvertrag verändere

sich der Mensch in seinem Wesen. Er entwickle sich vom Naturmenschen zum Staatsbürger¹⁸ (*citoyen*).¹⁹

Das Volk schließt den Gesellschaftsvertrag mit sich selbst.²⁰ Die Vertragsschließenden verbinden sich, ohne sich zu unterwerfen, und machen ihren eigenen Willen zur Regel, wodurch sie ihre (bürgerliche) Freiheit erlangten.²¹ Jeder Einzelne solle sich, bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags, bei der Gesetzgebung und der Befolgung der Gesetze nicht von Eigennutz, sondern vom Gemeinwohl leiten lassen.²² Der Gesellschaftsvertrag sei mit der Erhebung des Volkes zum Staatsoberhaupt und des Gemeinwillens (*volonté générale*) zur Grundlage allen staatlichen Geschehens abgeschlossen und ein Staat wäre entstanden.²³ Erst die Zustimmung der Menschen zum Gesellschaftsvertrag mache aus der Vereinigung von Menschen eine Gemeinschaft freier Bürger.²⁴

Politische Freiheit des Einzelnen ist folglich nach Rousseau nur durch die Befolgung des Gemeinwillens zu erreichen. Der Gemeinwille liegt vor, wenn die Gemeinschaft aus tugendhaften Bürgern nicht nach dem Interesse Einzelner handelte, sondern das Gemeinwohl (das allgemein Vernünftige) zum Ziel hat.²⁵ Aufgabe aller Bürger als Souverän sei es, das Gemeinwohl zu erkennen und gemeinsam einen Gemeinwillen zu bilden, der dieses verwirklicht. Mehrheitsverhältnisse, die die Summe der einzelnen Sonderwillen abbilden, könnten dagegen nicht zur Freiheit aller führen, denn dadurch würden sich nur die Individualinteressen der Mehrheit durchsetzen.²⁶ Deshalb könne die Gemeinschaft den Einzelnen in seiner Rolle als Teil des Souveräns dazu zwingen, dem Gemeinwillen zu folgen und somit verhindern, dass durch die Verfolgung eines Partikularwillens die Gemeinschaft unfrei werde.²⁷

¹⁰ Vgl. dazu auch *Beyc*, Politische Theorie (2019), S. 41.

¹¹ Vgl. *Vössler*, Rousseaus Freiheitslehre (1963), S. 74 ff.; *Beyc* (Fn. 10), S. 39; zum Übergang vom Naturmenschen zum Bürger siehe *Spitta*, Gemeinschaft jenseits von Identität? Über die paradoxe Renaissance einer politischen Idee (2013), S. 107 ff.

¹² *Asbach*, Die Zähmung der Leviathane. Die Idee der Rechtsordnung zwischen Staaten bei Abbé de Saint-Pierre und Jean-Jacques Rousseau (2002), S. 196.

¹³ Siehe dazu *Asbach* (Fn. 12), S. 197; *Hansmann*, Rousseaus Anthropologie als Schlüssel zum Verständnis seiner Gesellschaftstheorie, in: Lau/Reinhardt/Voigt (Hrsg.), Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (2018), S. 169 (183).

¹⁴ Vgl. *Glaser*, Über legitime Herrschaft. Grundlagen der Legitimitätstheorie (2013), S. 63 f.

¹⁵ Vgl. *Fetscher*, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 2. Auflage (1967), S. 96.

¹⁶ *Rousseau* (Fn. 1), S. 19 f.; vgl. auch *Gaul*, Freiheit ohne Recht. Ein Beitrag zu Rousseaus Staatslehre (2001), S. 181.

¹⁷ *Rousseau* (Fn. 1), S. 17, erschafft damit »eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor«.

¹⁸ Die von Rousseau verwendeten Begriffe *Bürger* und *Repräsentant* werden bei der Darstellung seiner Thesen ungedeutert übernommen, um den historischen Kontext zu wahren.

¹⁹ Vgl. dazu *Röhrich* (Fn. 2), S. 58; den Übergang vom Naturmenschen zum Bürger beschreibt auch *Spitta* (Fn. 11), S. 107 ff.

²⁰ *Rousseau* (Fn. 1), S. 19 f: »jeder Einzelne, indem er sozusagen mit sich selbst einen Vertrag schließt, sich in doppelter Hinsicht verpflichtet, nämlich als Glied des Souveräns gegenüber den Einzelnen und als Glied des Staates gegenüber dem Souverän«.

²¹ *Fischer*, Jean-Jacques Rousseau: Die soziologischen und rechtsphilosophischen Grundlagen seines Denkens (1991), S. 80.

²² *Rousseau* (Fn. 1), S. 18: »Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richtschnur des Gemeinwillens; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf«.

²³ Zur Entstehung einer Republik aus dem Gesellschaftsvertrag vgl. *Fetscher* (Fn. 15), S. 92 ff.; zu Rousseaus Kontraktualismus siehe *Kersting*, Jean-Jacques Rousseaus »Gesellschaftsvertrag« (2002), S. 17 ff.

²⁴ Vgl. auch *Fetscher* (Fn. 15), S. 92; *Röhrs*, Jean-Jacques Rousseau. Vision und Wirklichkeit, 2. Auflage (1966), S. 105 ff.

²⁵ »In der Tat kann jedes Individuum als Mensch einen Sonderwillen haben, der dem Gemeinwillen, den es als Staatsbürger hat, zuwiderläuft oder sich von diesem unterscheidet.«, *Rousseau* (Fn. 1), S. 21.

²⁶ Vgl. *Röhrich* (Fn. 2), S. 60.

²⁷ *Rousseau* (Fn. 1), S. 22: »wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, [wird] von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen [...], was nichts anderes heißt, als dass man ihn zwingt, frei zu sein«.

II. Bemerkungen zu und Kritik an Rousseaus Volkssouveränität

Nach *Rousseau* sind zur Erlangung einer politischen Freiheit der Untertan und der Souverän identisch. Weil die Souveränität der Untertanen unveräußerlich und unteilbar sei, radikalisiert er den Souveränitätsgedanken einer direkten Demokratie und lehnt Repräsentation ab.²⁸

Er sieht zwar das Problem des fehlenden Minderheitenschutzes, die Minderheit müsse jedoch nicht geschützt werden, da die vernünftigen Bürger das Allgemeinwohl verfolgten und somit die für alle richtigen Entscheidungen trafen. Einzelinteressen von Minderheiten entsprächen nicht dem wahren allgemeinen Willen.²⁹ Indem die Bürger den Gesellschaftsvertrag nach *Rousseaus* Vorstellungen schließen, verpflichten sie sich, den Gemeinwillen zu verfolgen und können dazu auch gezwungen werden. Es widerspricht sich aber, dass die bürgerliche Freiheit aller durch den Zwang einzelner entstehen kann. Auf der Grundlage dieser Theorie lässt sich die Unterdrückung von Minderheiten rechtfertigen. Inzwischen hat die Geschichte bereits gezeigt, dass auch Mehrheitsentscheidungen unter Menschenrechts- und Diskriminierungsschutzgesichtspunkten unververtretbar sein können.

Nicht nachvollziehbar ist außerdem die Annahme, die einzelnen Bürger seien in der Lage, ihre Einzelinteressen auszublenden, um allein das Allgemeinwohl zu verfolgen. Zwar sollte politisch versucht werden, Entscheidungen im Interesse des gesamten Volkes zu treffen, allerdings ist das Allgemeinwohl gerade keine vorgegebene Wahrheit.³⁰ Unklar bleibt *Rousseaus* Theorie insbesondere bei der Frage, was genau er unter dem wahren Allgemeinwohl für das Volk versteht und auf welche Weise es erkannt werden könnte.³¹ Soweit er – um Irrtümer des Gemeinwillens über das Gemeinwohl zu vermeiden – meint, das Volk brauche einen Gesetzgeber mit einem höheren Geist, »[...] es bedürfte göttlicher Wesen, um den Menschen Gesetze zu geben«,³² scheint dies demokratischen Grundsätzen geradezu diametral zu widersprechen und kann sogar als Grundlage für eine Diktatur dienen.³³

²⁸ Vgl. *Rousseau* (Fn. 1), S. 106: »Die Souveränität kann aus dem gleichen Grund, aus dem sie nicht veräußert werden kann, auch nicht vertreten werden.«

²⁹ Vgl. *Rousseau* (Fn. 1), S. 119 f.

³⁰ Vgl. auch *Voigt*, Kritik der Kritik. Rousseau – Lehrmeister der Demokratie, in: Lau/Reinhardt/Voigt (Hrsg.), Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (2018), S. 291 (300).

³¹ Siehe dazu auch *Ottmann*, Rousseau und die Vertragstheorie, in: Lau/Reinhardt/Voigt (Hrsg.), Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (2018), S. 129 (139 f.).

³² *Rousseau* (Fn. 1), S. 44; *ders.*, S. 42: »Republik nenne ich deshalb jeden durch Gesetze regierten Staat, gleichgültig, unter welcher Regierungsform dies geschieht: weil nur hier das öffentliche Interesse herrscht.«

³³ Unter anderen schreibt *Russell*, Philosophie des Abendlandes. Ihr Zusammenhang mit der politischen und der sozialen Entwicklung (2003), S. 693 ff., dass *Rousseaus* Theorien auf die Rechtfertigung totalitärer Staaten abzielen.

Zusammenfassend sind daher die von *Rousseau* vertretenen Auffassungen zur Entscheidungsfindung auf Grundlage des Gemeinwillens eines Volkes nicht überzeugend. Stattdessen vertreten die Bürger:innen realistischerweise ihre eigenen Interessen. Entscheidungen sollten durch die Mehrheit unter hinreichendem Schutz der Interessen von Minderheiten insbesondere durch Grund- und Menschenrechte getroffen werden.

Rousseaus Überlegungen zur Freiheit der Bürger durch Volkssouveränität können allerdings dabei helfen, demokratische Strukturen zu stärken und die politische Mitbestimmung des Volkes zu erhöhen. Auch in bereits demokratisch verfassten Staaten gibt es dafür Möglichkeiten durch die Ausweitung von Volksbefragungen, bindenden Volksentscheiden und Volksbegehren.

C. Konzept der kleinen Republiken nach Rousseau

Rousseau beschreibt, dass durch den Zusammenschluss von Einzelpersonen im Gesellschaftsvertrag eine sittliche Gesamtkörperschaft entstehe, die er Republik nennt.³⁴ Die Republik dürfe weder zu groß sein, um gut regiert werden zu können, noch zu klein, um sich selbst erhalten zu können.³⁵ Legitime staatliche Herrschaft in Form von direkter Demokratie mit dem Volk als legislative Gewalt könne nur in kleinen Staaten realisiert werden, in denen sich alle Glieder der Gemeinschaft an einem Ort versammeln könnten.³⁶ Zudem sei der Anteil des Einzelnen am Souverän größer, je kleiner die Bevölkerung sei.³⁷

I. Innenpolitische Vorteile kleiner Republiken

Rousseau unterstreicht als größten Vorteil kleiner Republiken die Möglichkeit einer direkten Demokratie, ohne die die Menschen nicht frei seien. So empfiehlt *Rousseau* eine kleine Republik auch für ein größeres Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Volkes sowie eine bessere Identifikation mit den Oberhäuptern, wie er die Mitglieder der Regierung nennt.³⁸ Daneben sei die Verwaltung von Großstaaten schwieriger

³⁴ *Rousseau* (Fn. 1), S. 18 f.

³⁵ *Rousseau* (Fn. 1), S. 51, 100.

³⁶ Vgl. *Geisler*, Jean-Jacques Rousseau, in: Breit/Buchstein/Massing (Hrsg.), Demokratietheorien. Von der Antike bis zur Gegenwart (2011), S. 123 (130); *Fetscher* (Fn. 15), S. 174.

³⁷ Vgl. auch *Durand*, Rousseau (2007), S. 57. *Rousseau* beschreibt damit als Ideal einen Kleinstaat nach dem Vorbild der antiken Stadtstaaten, *Rousseau* (Fn. 1), S. 101; *Russell* (Fn. 33), S. 703. Zwar erkannte er mit seinem Verfassungsentwurf für Polen (für das er eine Föderation aus 33 Kleinstaat vorschlägt (siehe D.I.)) die Möglichkeit an, demokratische Strukturen auf der Ebene eines größeren Flächenstaates zu stabilisieren, zur Verwirklichung der Volkssouveränität als sein eigentliches Ziel seien aber kleine Republiken besser geeignet. Dazu schreibt *Rousseau*, *Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée* (1782), S. 56: Die geographische Ausdehnung ist »einer der größten Nachteile der großen Staaten, der die Freiheit am schwierigsten bewahren lässt.«

³⁸ In großen Staaten habe »das Volk (...) weniger Liebe zu seinen Oberhäuptern, die es nie sieht, zum Vaterland, das in seinen Augen wie eine Welt ist, und zu seinen Mitbürgern, von denen ihm die meisten fremd sind«, *Rousseau* (Fn. 1), S. 52.

und teurer, denn sie umfasse kleine Verwaltungseinheiten, Zwischenstufen und oberste Verwaltungsbehörden, die alle gesteuert und vom Volk finanziert werden müssten.³⁹ Die benötigte starke und zentralistische Regierung sowie die Verwaltungsinstitutionen führten zu einer wachsenden Entfremdung zwischen der politisch-administrativen Elite und den Regierten.⁴⁰ Je kleiner die Staaten seien, desto besser könnten die Gesetze auf die spezifischen Gegebenheiten der Region mit ihren eigenen Sitten angepasst werden. Unterschiedliche Gesetze innerhalb eines Staates erzeugten dagegen Ärger und Verwirrung und widersprächen der Einheit des Souveräns im Staat, der notwendigerweise einheitliche Gesetze erlassen müsse.⁴¹

Rousseau betrachtet die wachsende Größe von Staaten in zweifacher Hinsicht als problematisch: Erstens nehme mit zunehmender Anzahl der Bürger, die zusammen den Souverän bilden, der Einfluss der Stimme des Einzelnen ab und zweitens könne der Gemeinwille ab einer bestimmten Größe nicht mehr durch das Zusammenkommen aller ermittelt werden, sondern nur noch indirekt durch Repräsentanten.⁴²

II. Bewertung des Konzepts der kleinen Republiken

Das von *Rousseau* entwickelte Demokratiemodell, bei dem das Volk für Abstimmungen zusammenkommt, basiert auf dem Vorbild der antiken Stadtstaaten und den Verhältnissen der Schweizer Kantone.⁴³ Schon *Rousseau* bemerkt, dass die Voraussetzungen (besonders wegen der Größe der existierenden Staaten) für die kleinen Republiken fast nirgendwo vorliegen. Eine Republik, in der das gesamte Volk zur Entscheidungsfindung zusammenkommt, lässt sich in den heute existierenden Flächenstaaten aufgrund ihrer Größe und Einwohner:innenzahl nicht verwirklichen. Stattdessen gibt es heute fast ausschließlich repräsentative Demokratien, in denen das Volk hauptsächlich die Repräsentant:innen frei und selbstbestimmt wählt.⁴⁴ Auch in repräsentativen Demokratien kann aber eine teilweise Umsetzung der von *Rousseau* beschriebenen legitimen Demokratie in kleinen Einheiten versucht werden. Die Selbstbestimmung der Bürger:innen kann durch noch wenig verwendete Formen der klassischen Bürger:innenbeteiligung (Volksbefragungen, Volksentscheiden und Volksbegehren) erweitert werden.⁴⁵

³⁹ Vgl. dazu *Fetscher* (Fn. 15), S. 174.

⁴⁰ *Asbach* (Fn. 12), S. 215; vgl. auch *Rousseau* (Fn. 1), S. 51 ff. und 61 ff.; ebenso *Kersting* (Fn. 23), S. 182.

⁴¹ *Rousseau* (Fn. 1), S. 52.

⁴² Vgl. dazu *Asbach* (Fn. 12), S. 215; Zur Abnahme des Gewichts einer Stimme siehe *Rousseau* (Fn. 1), S. 65 f.

⁴³ *Mensching* (Fn. 7), S. 189 f.

⁴⁴ Eine repräsentative Demokratie lehnt *Rousseau* ab. *Rousseau* (Fn. 1), S. 106: »Frei ist es [das Volk] nur während der Wahlen zum Parlament; sobald die Mitglieder gewählt sind, ist das Volk Sklave, einfach nichts.«

⁴⁵ Daneben ist der in Porto Alegre eingeführte Beteiligungshaushalt eine mögliche Form der direkten Bürgerbeteiligung. Dabei legen die Bürger:innen die Ziele und deren Prioritäten für die Verwaltungseinheit fest und erstellen auf Grundlage dessen einen Haushaltsentwurf für den Investitionshaushalt (vgl. zum Beteiligungshaushalt *Brangsch/Brangsch*, Haushalt, Haushaltspolitik und Demokratie (2005), S. 103 ff.). Nach *Müller*, Demo-

III. Außenpolitische Faktoren

Im Anschluss an das von *Rousseau* im Gesellschaftsvertrag entwickelte Konzept der kleinen Republiken stellt sich die Frage, wie diese außenpolitisch organisiert werden können.⁴⁶ Nach seiner Beschreibung sind die Staaten politischen Körperschaften; sie seien wie Individuen ohne übergeordnete Rechtsbeziehungen.⁴⁷ Der Naturzustand, in dem diese Staaten zueinander stünden, sei von dem Naturzustand der vorgesellschaftlichen Menschen zu unterscheiden. Anders als der Mensch, dessen Bedürfnisse im Naturzustand begrenzt seien und deren Erfüllung zu selbstgenügsamem und friedlichem Handeln führten, gebe es für den Staat keine natürlichen Schranken seiner Bedürfnisse.⁴⁸ Zwischen den Staaten entstünden daher Konkurrenzbeziehungen, die fortwährend die latente Gefahr von Krieg erzeugten.⁴⁹ Individuen würden durch den Gesellschaftsvertrag zu Staatsbürgern, um ihre individuelle Freiheit zurückzuerlangen. Dadurch entstehe eine Welt von Staaten, die wiederum in Machtverhältnissen zueinander stünden. Dies löse Kriege zwischen den Staaten aus, was den Menschen die Freiheit wieder nehme.⁵⁰

Zwischen Staaten im Naturzustand herrsche nur das Recht des Stärkeren, wodurch gerade die kleinen Staaten im Nachteil seien.⁵¹ Diese müssten aufwendige und teure Abwehrmaßnahmen einrichten und wären doch niemals in Sicherheit. Selbst wenn Abkommen geschlossen würden, gäbe es keine Möglichkeit der friedlichen Rechtsdurchsetzung und damit keine Sicherheit, dass diese befolgt werden.⁵²

kratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht. Nationale, staatlose und globale Formen menschenrechtsgestützter Demokratisierung (2003), S. 111, stellen die beteiligten Bürger:innen eine »vierte Gewalt«, um zusammen mit den bestehenden Gewalten durch Mitverwaltung, Arbeitsteilung und Debatten das Gemeinwohl zu verwirklichen. Porto Alegre ist nach der UNO während der Dauer seines Beteiligungsmodells zu einer der lebenswertesten Städte der südlichen Hemisphäre geworden. 1996 wurde es auf der UNO-Konferenz »Habitat II« zur »Hauptstadt der Demokratie« ernannt, vgl. *Dierkes*, Ein erfolgreiches Modell macht Schule, in: Vom Süden lernen. Portos Beteiligungshaushalt wird zum Modell für direkte Demokratie, Materialien 70 (2002), S. 37. Auf Grundlage von *Rousseaus* Konzepten führt der Beteiligungshaushalt zu einer Demokratisierung politischer Entscheidungsvorgänge und damit zu mehr Freiheit und Zufriedenheit der Menschen.

⁴⁶ *Asbach* (Fn. 12), S. 216 ff., zeichnet *Rousseaus* Antworten auf diese Frage nach.; *ders.*, Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede. Die Begründung einer rechtlichen Ordnung zwischen Staaten bei *Rousseau* und *Kant*, in: Hüning/Tuschling (Hrsg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel *Kant* (1998), S. 203 (206 ff.).

⁴⁷ Vgl. *Rousseau* (Fn. 1), S. 20.

⁴⁸ Vgl. dazu auch *Asbach* (Fn. 12), S. 221.

⁴⁹ Dazu *Unruh*, *Kant und der Weltföderalismus. Zur Grundlegung und Aktualität von Kants global-politischer Philosophie* (2021), S. 36; *Rousseau* definiert Krieg als den wechselseitigen Willen von Staaten, einander zu zerstören, um sich selbst zu erhalten, vgl. *Rousseau*: *Guerre et état de guerre*, S. 1903.

⁵⁰ Vgl. *Asbach* (Fn. 12), S. 224; *Hirsch*, *Rousseaus Traum vom ewigen Frieden* (2012), S. 73 ff., und 133 ff.

⁵¹ *Rousseau*, Auszug aus dem Entwurf eines fortdauernden Friedens des Herrn Abbé de Saint-Pierre (1758/59), in: *ders.*, *Friedensschriften* (2009), S. 2 (77 ff.).

⁵² Vgl. *Rousseau* (Fn. 51), S. 27; dazu auch *Unruh* (Fn. 49), S. 37.

Rousseau hält daher eine Größe des Staates für erforderlich, die eine hinreichende Verteidigung gegen Feinde erlaube und dadurch die Kriegsgefahr banne.⁵³ Er meint, jegliche Art der Abhängigkeit von anderen Staaten bringe die Gefahr von Gewalt und Krieg mit sich. Um eine solche Abhängigkeit zu vermeiden, müsse genug Land vorhanden sein, um alle Menschen zu versorgen, damit ein Außenhandel entbehrlich sei.⁵⁴ Einer Außenpolitik bedarf es nach Rousseau nicht, da das beste Volk das sei, »das ohne andere Völker auskommen kann und dessen kein anderes Volk bedarf«.⁵⁵

D. Rousseaus Ansichten zum Föderalismus

Föderalismus beschreibt allgemein ein Struktur- und Organisationsprinzip, in dem sich mehr oder weniger selbständige Glieder zu einem übergeordneten Ganzen zusammenschließen.⁵⁶ Im politischen Bereich beschreibt Föderalismus eine Ordnung, bei der staatliche Aufgaben zwischen dem Bund und den Gliedstaaten aufgeteilt werden, sodass beide politischen Ebenen für bestimmte Aufgaben selbstständig zuständig sind.⁵⁷ Es wird zwischen Staatenbund (Konföderation)⁵⁸ und Bundesstaat (Föderation)⁵⁹ unterschieden.⁶⁰

Föderalismus wird auch als vertikale Gewaltenteilung beschrieben, bei der staatliche Kompetenzen von den Mitgliedsstaaten an den Bund übertragen werden.⁶¹ Nach Rousseau verlören die Bürger dadurch ihre unbeschränkte, allumfassende und unteilbare Selbstbestimmung.⁶² Er lehnt eine Vertretung der Gesellschaftsmitglieder durch Repräsentanten in föderalen Ordnungen ab.⁶³ Freiheit könne nur durch Selbstbestimmung des gesamten Volks bei allen Entscheidungen und daher nur in autonomen Kleinstaaten bestehen.⁶⁴

53 Rousseau (Fn. 1), S. 53; ebenso Fetscher (Fn. 15), S. 175.

54 »Die Menschen machen einen Staat, und das Land ernährt sie«, Rousseau (Fn. 1), S. 54.

55 Rousseau (Fn. 1), S. 57.

56 Statt vieler: Gamper, Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 4. Auflage (2018), S. 86.

57 Vgl. Oberreuter, Föderalismus, in: Görres Gesellschaft und Herder Verlag (Hrsg.), Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft (2018), Föderalismus (Lexikonstichwort).

58 Um einen Staatenbund handelt es sich, wenn sich souveräne Staaten durch völkerrechtlichen Vertrag zusammenschließen, um durch gemeinsame Organe bestimmte Themen zu regeln. Die am Staatenbund beteiligten Länder bleiben souverän, übertragen dem Staatenbund insbesondere nicht ihre Kompetenz-Kompetenz und können aus dem Staatenbund wieder austreten.

59 Der Bundesstaat setzt sich aus territorialen Einheiten (Gliedstaaten) zusammen, die im Rahmen einer Verfassung zusammenwirken. Die Glieder behalten nur partielle Selbständigkeit und Entscheidungskompetenzen, während der Bund Inhaber der Souveränität ist. Die Glieder nehmen jedoch auch an der Willensbildung des Bundes teil.

60 Gamper (Fn. 56), S. 88; Sturm, Föderalismus. Studienkurs Politikwissenschaft, 3. Auflage (2020), S. 7.

61 Oberreuter (Fn. 57), Föderalismus (Lexikonstichwort).

62 Vgl. Rousseau (Fn. 1), S. 20.

63 Vgl. Asbach (Fn. 12), S. 280.

64 Asbach (Fn. 12), S. 283; dass das Volk nur als ganzes Volk entscheiden kann, erklärt Rousseau, in: Rousseau (Fn. 1), S. 41.

I. Nationaler Föderalismus

Als Rousseau mit konkreten Verfassungsentwürfen für Korsika und Polen beauftragt wird, rät er beiden Ländern zu ökonomischer Autarkie und militärischer Defensivpolitik.⁶⁵

Für Korsika entwirft er eine direkt demokratische Konstitution.⁶⁶ Er rät von einem vertraglichen Außenkontakt ab, da Korsika als kleine Republik unterlegen sei und seine Interessen bei möglichen Bündnissen nicht durchsetzen könne.⁶⁷

Für Polen schlägt Rousseau eine Föderation von 33 Kleinstaaten mit monarchischer Regierung vor.⁶⁸ Dadurch solle die Stärke der großen Monarchie mit der Freiheit der kleinen Republiken verbunden werden.⁶⁹ In seinem Verfassungsvorschlag konzipiert er eine föderale Struktur der Volkssouveränität. Diese ist auf regionaler Ebene mit größtmöglicher Selbstverwaltung verbunden. Auf Bundesebene akzeptiert er dagegen – weil Volksversammlungen unmöglich seien – eine gewählte Legislative. Die Repräsentanten sollten alle zwei Jahre direkt in den Kommunen gewählt und von dort weisungsgebunden ins Bundesparlament entsandt werden.⁷⁰ Ein imperatives Mandat mit genauen Instruktionen sei erforderlich, um in dem Flächenstaat das Entstehen exekutivischer und parlamentarischer Oligarchien zu verhindern.⁷¹

Obwohl Rousseau Repräsentationssysteme grundsätzlich ablehnt, akzeptiert er damit für existierende Großstaaten selbst eine Föderation aus Kleinstaaten unter einer repräsentativen Demokratie mit Mehrheitssystem im Parlament.⁷² Dabei verfolgt er jedoch das Ziel möglichst weitreichender Demokratisierung unter Einbeziehung der gegebenen Umstände.

II. Internationaler Föderalismus

Nach Rousseau herrscht zwischen den Staaten ein mit der latenten Gefahr von Krieg verbundener fortdauernder Naturzustand.⁷³ Wie bei den Menschen, die in Gesellschaft ohne

65 Comtesse, Radikaldemokratische Volkssouveränität für ein postnationales Europa. Eine Aktualisierung Rousseaus (2016), S. 178 und 290; Die Verfassungsentwürfe stellen keine systematischen Beiträge zum Konzept der Volkssouveränität dar, sondern sind Auftragsarbeiten für politische Gruppierungen in den beiden Ländern, die zu der Zeit unter starker äußerer Bedrohung standen.

66 Vgl. Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3: Neuzeit, Teil-Bd. 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen (2006), S. 495.

67 Rousseau, Projet de Constitution pour la Corse (1765), in: ders., Œuvres complètes, Bd. III. 5 tomes (Bibliothèque de la Pléiade), Édition publiée sous la direction de Bernard Gagnebin et Marcel Raymond (1964), S. 899 (903); Asbach (Fn. 12), S. 280.

68 Vgl. Rousseau (Fn. 67), S. 899 ff.

69 Fetscher (Fn. 15), S. 177; Ottmann (Fn. 66), S. 483.

70 Zu Rousseaus Konzept zur repräsentativen föderalen Demokratie in Polen vgl. Comtesse (Fn. 68), S. 56 f.

71 Comtesse (Fn. 65), S. 56 f.

72 Vgl. Rousseau (Fn. 37).

73 Während der Mensch aber im Naturzustand gut sei, befinde sich der Staat dort in Beziehung zu anderen Staaten im Kriegszustand (s.o.). So auch

Staat und Gesellschaftsvertrag ungleich und dadurch unfrei sind, bestehe zwischen den Staaten ohne zwischenstaatliche Gesetze Unfreiheit und Angst vor Unterdrückung.⁷⁴ Die (europäischen) Staaten seien in einem Zustand der Anarchie, in dem das Recht des Stärkeren gelte. Dieser gewaltsame Naturzustand zwischen den Staaten könne nur durch rechtlich gesicherte, institutionalisierte Strukturen aufgelöst werden.⁷⁵

In einem Staatenbund sind die Staaten zwar durch einen internationalen Vertrag gebunden, doch weiterhin souveräne Einzelstaaten.⁷⁶ Während das Individuum beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags als Glied der Gemeinschaft agiere und nicht seine Partikularinteressen, sondern den Gemeinwillen vertrete, gäben die souveränen Staaten ihre Selbstbestimmung beim Zusammenschluss zu einer Konföderation gerade nicht auf. In einer solchen Konföderation würden sich hauptsächlich die Interessen der großen, einflussreichen Einzelstaaten durchsetzen.⁷⁷ Das Gemeinwohl aller Staaten könne hingegen nur durchgesetzt werden, wenn die Nationalstaaten Teile ihrer Souveränität aufgäben und eine übergeordnete politische Körperschaft, die einen Gemeinwillen bilden könne, verbindliche Entscheidungen träge.⁷⁸ Nur eine solche Körperschaft könne auch für eine verbindliche Rechtsdurchsetzung sorgen, an der es bei bloßen Abkommen, die den jederzeitigen Austritt erlauben, fehle.⁷⁹ Eine Konföderation ist damit nach *Rousseau* zur Überwindung des staatlichen Naturzustands unzulänglich und eine Föderation anzustreben.⁸⁰ Eine solche Föderation basiere auf einem Vertrag, der die Staaten vereinige – ähnlich wie der Gesellschaftsvertrag die Individuen in einem Staat – und den Gesetzen unterordne.⁸¹ Dieser (europäische) Gesellschaftsvertrag werde zusätzlich zum nationalen Gesellschaftsvertrag geschlossen. Dadurch entstehe ein übergeordneter europäischer Gesellschaftskörper.⁸²

Rousseau möchte für den Bund⁸³ einen Gerichtshof, der jeden Staat zum Befolgen der Gesetze und der Allgemein-

interessen nötigen könne.⁸⁴ Ein ständiger Kongress oder eine Bundesversammlung als Legislative solle sich aus Delegierten der Mitgliedsstaaten zusammensetzen.⁸⁵ Eine exekutive Zwangsgewalt müsse zur Durchsetzung der Anordnungen der Bundesversammlung legitimiert sein.⁸⁶

Nur durch die Schaffung einer politischen Gemeinschaft (Föderation), die mit den beschriebenen institutionellen Strukturen ausgestattet sei, könne der staatliche Naturzustand überwunden werden. Eine solche (europäische) Föderation⁸⁷ könne einen freien Handel sowie Sicherheit vor kriegerischen Auseinandersetzungen garantieren und Einrichtungen schaffen, die die öffentlichen Ressourcen und das Wohlergehen der Völker mehren.⁸⁸

1. Legitime Republiken als Voraussetzung für eine Föderation

Die beschriebene Föderation setzt aber nach *Rousseau* voraus, dass die einzelnen Staaten freiwillig auf die unbeschränkte Rechtsbestimmung verzichten und sich der (europäischen) Rechtszwangsgemeinschaft unterordnen.

Rousseau vertritt die Ansicht, dass die zu seiner Zeit ausnahmslos despotisch herrschenden Machthaber nicht freiwillig auf Eroberung und Unterdrückung der Völker verzichten und demnach nicht freiwillig einem europäischen Bund beitreten würden.⁸⁹ Eine mit Gewalt erzwungene Föderation sei aber nicht in der Lage, einen dauerhaften Frieden zu sichern, sondern verfestige die bestehenden despotischen Machtverhältnisse und Kriegszustände.⁹⁰

Damit ein (europäischer) Friedensbund entstehen könne, müssten die Länder (Europas) zunächst eine innere Ordnung erhalten, in der anstatt despotischer Herrscher das Volk der Souverän sei und dadurch seine Freiheit zurückgewinne.⁹¹ Bei fortbestehenden despotischen Herrschaftsstrukturen innerhalb der Staaten könne eine supranationale Organisationsstruktur keine Freiheit schaffen. Der (europäische) Bund und ein damit einhergehender Frieden könne also erst die Folge einer inneren Organisation nach republikanischen Prinzipien sein und nicht deren Voraussetzung.⁹²

2. Umgang mit dem staatlichen Naturzustand

Zusammenfassend erklärt *Rousseau* ausdrücklich die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der europäischen

Fetscher (Fn. 15), S. 179.

⁷⁴ Vgl. auch *Asbach* (Fn. 12), S. 264; nach *Rousseau* (Fn. 1), S. 20 ist die Republik einem fremden Staat gegenüber ein einfaches Wesen (Individuum).

⁷⁵ Durch überstaatliche Gesetze entstehe eine Rechtsgemeinschaft, durch die die Staaten wieder frei würden, *Rousseau* (Fn. 51), S. 2; vgl. auch *Witschel*, Von der Utopie zur Wirklichkeit. Die Europaidee des Abbé de Saint-Pierre und ihre Rezeption durch Jean-Jacques Rousseau (2009), S. 41; *Asbach* (Fn. 12), 224 f.

⁷⁶ Statt vieler: *Sturm* (Fn. 60), S. 7; *Herdegen*. Völkerrecht, 20. Auflage (2021), S. 94.

⁷⁷ *Rousseau* (Fn. 1), S. 53.

⁷⁸ Dies beschreibt *Asbach* (Fn. 12), S. 267.

⁷⁹ Siehe oben C.III.

⁸⁰ *Rousseau* verwendet den Begriff Konföderation, obwohl er inhaltlich eine Föderation beschreibt, vgl. dazu *Asbach* (Fn. 11), S. 266.

⁸¹ *Rousseau* (Fn. 51), S. 15; vgl. auch *Unruh* (Fn. 49), S. 38.

⁸² Vgl. *Windenberger*, Essai sur le système de politique étrangère de J.-J. Rousseau. La République Confédérative des Petits États (1900), S. 237 f.; dazu auch *Bloch*, Möglichkeit und Unmöglichkeit internationaler Politik. Rousseaus Auffassung des Krieges, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 58(2) (2010), S. 288 (297).

⁸³ Mit Bund oder Friedensbund ist im Folgenden eine Föderation gemeint.

⁸⁴ *Rousseau* (Fn. 51), S. 43.

⁸⁵ *Rousseau* (Fn. 51), S. 45; dazu auch *Unruh* (Fn. 49), S. 39.

⁸⁶ *Rousseau* (Fn. 51), S. 47.

⁸⁷ Für eine europäische Föderation souveräner Staaten nimmt *Rousseau* das von ihm in konstruktivistischer Perspektive idealisierte Heilige Römische Reich als Vorbild und Strukturmodell, vgl. dazu *Asbach* (Fn. 11), S. 233 ff.

⁸⁸ *Rousseau* (Fn. 51), S. 77 ff.

⁸⁹ Vgl. *Witschel* (Fn. 75), S. 50; *Asbach* (Fn. 12), S. 273 f.

⁹⁰ Dazu *Witschel* (Fn. 75), S. 51.

⁹¹ Vgl. *Bloch* (Fn. 82), S. 305; *Rousseau* (Fn. 51), S. 904; *Asbach* (Fn. 12), S. 277; ebenso *Witschel* (Fn. 75), S. 68 ff.

⁹² Vgl. *Witschel* (Fn. 75), S. 70; ebenso *Asbach* (Fn. 12), S. 295 ff.

Staaten, um den Naturzustand zwischen den Staaten zu überwinden. Andererseits würde ein solcher Zusammenschluss jedoch zum Bruch des Gesellschaftsvertrags und somit zur Zerstörung der kleinen Republiken führen. Denn die Wahrung der Freiheit der Bürger erfordere die ungeteilte Volkssouveränität, während ein Zusammenschluss von Staaten eine zumindest teilweise Übertragung von Kompetenzen auf den Bund erfordere.⁹³

Dadurch kommt *Rousseau* zu dem Ergebnis, dass die kleinen Republiken auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags möglichst isoliert von den Nachbarstaaten bestehen müssten.⁹⁴ Die Bürger sollten sich mit ihrer Republik identifizieren und sie lieben, damit der individuelle Wille mit dem Gemeinwillen übereinstimme.⁹⁵ Internationale Konflikte würden durch die Konzentration auf die Verwirklichung der Volkssouveränität und Freiheit der Menschen sowie den Verzicht auf ökonomisches Konkurrenzdenken und die Abschaffung des Militärs⁹⁶ verhindert, vorausgesetzt die Welt bestünde ausschließlich aus den so beschriebenen kleinen Republiken.⁹⁷ Da dies – wie *Rousseau* selbst sieht – eine Utopie ist, kann die Idee der Abschottung der Staaten nicht zur Vermeidung von Krieg führen.⁹⁸

Als alternative Lösung schlägt *Rousseau* dann doch⁹⁹ einen lockeren (europäischen) Staatenbund vor. Dieser müsste – um die Souveränität der Einzelstaaten aufrechtzuerhalten – sehr engen Grenzen und Funktionszuweisungen unterliegen. Die Kleinstaaten dürften nicht in einem größeren Staat aufgehen, könnten sich aber mit anderen Staaten zu Konföderationen zusammenfinden.¹⁰⁰ Die Konföderation sei folglich ein jederzeit kündbares Zweckbündnis der europäischen Staaten. Es dürfe gerade keine politische Körperschaft mit eigener Handlungsmacht entstehen, sondern nicht mehr als ein defensives Verteidigungsbündnis.¹⁰¹

Eine Konföderation nach *Rousseau* ist ein Staatenbund zur Friedenssicherung durch Abschreckung statt durch Institutionen und Gesetze, weshalb der Naturzustand zwischen den Staaten bestehen bleibe.¹⁰² Er kommt zu dem Schluss, dass es keine Möglichkeit gebe, diesen Natur-

zustand aufzulösen, weder in der Gegenwart noch zukünftig.¹⁰³

3. Bewertung von Rousseaus Gedanken zum Föderalismus

Bei *Rousseaus* Suche nach einem europäischen Friedenskonzept entsteht ein komplexes Bild der Probleme der internationalen Ordnung sowie deren Auflösungsmöglichkeiten, das allerdings teilweise in sich widersprüchlich ist. Letztendlich argumentiert er für eine Konföderation der (europäischen) Staaten als ein Verteidigungsbündnis.¹⁰⁴ Ein solches kann Krieg aber nur so lange vermeiden, wie die Staaten sich an das Vereinbarte halten. Dauerhafter Frieden ohne Kriegsgefahr ist damit nicht garantiert. Es fehlt an konzeptionellen Ideen, zur dauerhaften Bindung der Staaten an die Bündnisvereinbarungen. Die Staaten verbleiben in einer Konföderation weiterhin in einem Verhältnis zueinander, das Krieg durch die abschreckende Macht des Stärkeren unterdrückt, einen dauerhaften Frieden aber nicht garantieren kann.¹⁰⁵

Wenn die Werke *Rousseaus* in ihrer Entstehungsreihenfolge gelesen werden, ergibt sich der nachgezeichnete Argumentationsstrang. Seine tiefgehenden Überlegungen zu Freiheit, Demokratie und Friede sind eine zeitlose Grundlage für weiterführende politische Diskurse zu individueller und gesellschaftlicher Freiheit und Gerechtigkeit.

Im Zentrum der Suche nach einem Lösungskonzept für die beschriebenen zwischenstaatlichen Probleme steht für *Rousseau* die Möglichkeit, eine die Freiheit der Bürger:innen garantierende Volkssouveränität in kleinen Republiken zu verwirklichen. Er hält jedoch eine internationale Verwirklichung einer gerechten politischen Ordnung für unmöglich und kommt damit zu dem Schluss, dass auf internationaler Ebene die latente Kriegsgefahr niemals endgültig überwunden werden könne.¹⁰⁶

Das Problem der internationalen Organisation der Beziehungen zwischen den Staaten ist heute auf Grund der Globalisierung ganz besonders aktuell. *Rousseau* sieht, dass es zur Schaffung einer friedlichen, gerechten Welt internationaler verbindlicher Übereinkommen und politischer Institutionen bedarf. Dies ist – wie *Rousseau* überzeugend feststellt – nicht allein durch lockere (Defensiv-)Bündnisse souveräner Staaten zu erreichen, denn diese funktionieren nur, solange sich die Staaten freiwillig an die Regeln halten.

Rousseau zieht ein wichtiges, auch von *Kant*¹⁰⁷ aufgenommenes Fazit: Frieden und Freiheit können nur ge-

93 *Rousseau* (Fn. 1), S. 20.

94 Vgl. dazu *Fetscher* (Fn. 15), S. 207 f.

95 Vgl. *Rousseau*, Discours sur l'économie politique, in: Sozialphilosophische und Politische Schriften (1981), S. 240. Als Vorbild für die Vaterlandsliebe beschreibt *Rousseau* die Schweiz als Konföderation souveräner Kantone.

96 Stattdessen solle jeder Bürger im Kriegsfall unmittelbar zum Soldaten werden, vgl. *Rousseau* (Fn. 1), S. 153.

97 Vgl. auch *Asbach* (Fn. 12), S. 285.

98 *Asbach* (Fn. 12), S. 286.

99 Zu dem insoweit eintretenden Widerspruch vgl. D.II.1.

100 Diesen Staatenbund beschreibt *Fetscher* (Fn. 15), S. 179.

101 Vgl. *Carter*, Rousseau and the Problem of War (1987), S. 186.

102 Vgl. dazu *Hoffmann*, Rousseau on War and Peace, in: ders.: The State of War. Essays on the Theory and Practice of International Politics (1965), S. 54 (80).

103 So auch *Carter* (Fn. 101), S. 190: »the problem of international society as a 'state of nature' remains intractable«.

104 Vgl. D.II.3.

105 Zu dem Ergebnis kommt auch *Asbach* (Fn. 12), S. 289.

106 Vgl. dazu *Carter* (Fn. 101), S. 212 f.

107 Vgl. *Kant*, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (1795), Akademie-Ausgabe VIII, S. 341 (351); *ders.*, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), Akademie-Ausgabe VIII, S. 273 (310).

schaffen werden, wenn die Interessen der Bürger:innen beachtet werden. Ganz richtig erkennen beide, dass die Staatenwelt durch die Veränderung der innergesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse »von unten« demokratisiert und reformiert werden muss.¹⁰⁸ Nur wenn in kleinen Gesellschaften Recht, Freiheit und Friede herrscht, können diese Strukturen komplementär auf höhere (internationale) Ebenen übernommen werden.

Das Problem der internationalen Beziehungen ist heute, dass es zwar internationales Recht und überstaatliche Organisationen gibt, aber keinen internationalen Gesellschaftskörper (Weltstaat) als souveräne Instanz mit Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungsbefugnissen.¹⁰⁹ Nur wenn die Staaten bereit sind, Teile ihrer Souveränität an eine übergeordnete Instanz zu übertragen, kann der weiterhin bestehende »Naturzustand« aufgehoben werden. Dabei ist allerdings mit *Rousseau* Vorsicht geboten: Je weiter die Souveränität des Volkes von kleinen staatlichen Einheiten auf größere Staatsgebilde abgegeben wird, desto weiter entfernt sich die Entscheidungsfindung von den einzelnen Bürger:innen. Es wird nicht nur eine Übertragung der Entscheidungsfindung auf Repräsentant:innen nötig sondern sogar eine mehrgliedrige Kette von Repräsentant:innen der Repräsentant:innen (mehrstufige Souveränität). Die Souveränität ist aber nach *Rousseau* unveräußerlich,¹¹⁰ sodass eine Lösung zur Aufhebung des staatlichen »Naturzustands« ausbleibt.

Die bisweilen unmöglich umsetzbaren Ansätze *Rousseaus* zu legitimen Republiken dürfen – auch aufgrund der gebotenen Auslegung im zeitlichen Kontext – nicht als streng zu realisierende Vorgaben verstanden werden. Sie können heute vielmehr dazu dienen, bestehende Defizite unserer Demokratien zu erkennen und uns als Zielvision dabei helfen, Machtansammlungen aufzubrechen und den Bürger:innen mehr Mitspracherechte einzuräumen. Wir lernen von *Rousseau*, dass Demokratie – also Volkssouveränität – unumgänglich für die Freiheit der Bürger:innen ist. Die Menschen sind nur frei, indem sie ihr Zusammenleben durch Gesetze selbst regeln und alle am Gesetzgebungsprozess (zumindest repräsentativ) Beteiligten an diese Gesetze gebunden sind.

E. Ausblick auf eine demokratische, globalisierte Welt

Seit *Rousseau* seine Werke verfasst hat, ist die Welt globaler geworden. International zu behandelnde Problemfelder gehen inzwischen weit über die Friedenssicherung hinaus und erstrecken sich insbesondere auch auf ökonomische und ökologische Bereiche. Die Nationalstaaten verlieren bei internationalen Fragen an Steuerungsmöglichkeiten.¹¹¹ Sie

übertragen Kompetenzen an überstaatliche Organisationen. Durch entstehende supranationale Rechtsordnungen wird die Souveränität der Nationalstaaten modifiziert.¹¹² Gleichzeitig sind Staaten nicht mehr die einzigen Akteure der Weltpolitik, sondern »*global player*« – wie Wirtschaftsunternehmen, Banken und NGOs – gewinnen an Macht. Diese Entwicklung ist nach *Rousseaus* Konzepten problematisch, denn für ihn ist entscheidend, dass das Volk der Souverän ist und alle Bürger:innen zusammen auf der Grundlage des Gemeinwillens entscheiden. Er ist mithin gegen jegliche Macht von Interessenverbänden, Handelsgesellschaften, Großkirchen, NGOs u.a., denn diese richten sich nur nach einem Partikularwillen.¹¹³

Die altbekannten, durch den demokratischen Rechtsstaat¹¹⁴ weitgehend einer Lösung zugeführten Probleme der Macht der Wirtschaft sowie des Pluralismus der Weltbilder, Religionen und Kulturen werden durch die Globalisierung der Märkte, der Politik und des Rechts neu entfacht.¹¹⁵ Die Unfreiheit der Menschen, der *Rousseau* in seinen Werken versucht entgegenzuwirken, verbreitet und globalisiert sich im 21. Jahrhundert mit wachsenden, freien Märkten und vernetzten Börsen.¹¹⁶

Globale Demokratie ist der einzige Schutz vor einer Unterdrückung der Schwachen.¹¹⁷ Dabei lebt heute nur ungefähr die Hälfte der Weltbevölkerung in Demokratien,¹¹⁸ in denen die Selbstbestimmung des Volkes zusätzlich fast ausschließlich auf das Wählen von Repräsentant:innen beschränkt ist. Solche repräsentativen Demokratien sind nur gekürzte Versionen der Vision von *Rousseau*.

Es könnte nach den Theorien von *Rousseau* auch für Separatismen und eine Abschottung von Kleinstaaten plädiert werden. Dies ist allerdings in Zeiten der Globali-

zung in die internationalen Beziehungen (2013), S. 34; *Osterhammel/Petersson* (Fn. 4), S. 11.

112 Dazu auch *Kirste*, Politische Partizipation und globale Politik – Zur menschenrechtlichen Begründung eines Rechts auf globale Partizipation, in: *Reinau/Ungern-Sternberg* von, Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart (2013), S. 309 (311).

113 Zum Widerspruch zwischen Interessengruppen und dem Gemeinwillen vgl. *Müller* (Fn. 45), S. 18.

114 Zu Rechtsstaat vgl. *Müller* (Fn. 45), S. 51: Alle Funktionen insbesondere die Gesetzgebung, stehen unter der Verfassung. Die Exekutive wie die Justiz stehen zusätzlich unter dem Gesetz.

115 Vgl. *Brunkhorst*, Ist die Solidarität der Bürgergesellschaft globalisierbar?, in: *Brunkhorst/Kettner* (Hrsg.), Globalisierung und Demokratie (2000), S. 274 (284 f.).

116 Vgl. *Müller* (Fn. 45), S. 18; *Rousseau* spricht sich gegen eine Versklavung von Menschen aus, vgl. *Rousseau* (Fn. 1), S. 10 ff.

117 Die Ansicht, dass nur das Gesetz die Menschen in Gesellschaft befreit, vertritt auch *Rousseau* in seinen Werken. Allerdings ist im Gegensatz zu *Rousseaus* Ansicht auch schon die repräsentative Demokratie ein Weg zur Erlangung der Freiheit, solange trotzdem alle Macht durch das Volk legitimiert wird. Dabei verdünnt sich aber die Freiheit mit zunehmender Länge der Legitimationsketten sowie mit zunehmender Anzahl der abstimmenden Menschen.

118 Vgl. *The Economist Intelligence Unit*, Democracy Index 2020: In Sickness and in Health? (2021). Als Demokratien sind hier vollständige und unvollständige Demokratien gemeint.

108 Vgl. *Müller* (Fn. 45), S. 59 f., 68; *Witschel* (Fn. 75), S. 69.

109 Über die Anarchie als Ordnungssystem des internationalen Systems vgl. statt vieler *Schimmelfennig*, Internationale Politik, in: *Lauth/Wagner* (Hrsg.), Politikwissenschaft. Eine Einführung, 10. Auflage (2020), S. 143 (144 ff.).

110 *Rousseau* (Fn. 1), S. 28 f.

111 Vgl. statt vieler *Neyer*, Globale Demokratie. Eine zeitgemäße Einfüh-

sierung noch unrealistischer als zu *Rousseaus* Lebzeiten. Eine Abschottung wäre zudem nicht wünschenswert, da zahlreiche Probleme – wie der Umweltschutz und eine gerechte Ressourcenverteilung – nur grenzüberschreitend zu lösen und stabile Handelsbeziehungen schon für eine heute angemessene Versorgung erforderlich sind.

Zur Schaffung von internationalem Frieden und Freiheit könnte ein föderaler Weltstaat mit Rechtssetzungs- und Rechtsdurchsetzungskompetenz nach der Vorstellung von *Kant* eine Lösung darstellen.¹¹⁹ Um eine globale Souveränität der Menschen zu gewähren, müsste der Weltstaat wie ein demokratischer Verfassungsstaat aufgebaut sein und sich föderal aus demokratischen Verfassungsstaaten zusammensetzen.

Andererseits müssen auch *Rousseaus* Bedenken zur Übertragung von Macht an supranationale Organisationen oder gar einen Weltstaat mitgedacht werden. Selbst wenn die Übertragung von Macht durch das Volk legitimiert ist, vermindert sich das Mitspracherecht der Bürger:innen, je größer die Rechtsgemeinschaft und je länger die Legitimationskette wird. Damit das Volk möglichst selbstbestimmt Entscheidungen treffen kann, ist daher eine gestufte Souveränität notwendig. Auf unterster Stufe (in Städten und Gemeinden) sollte es viele direkt-demokratische Elemente nach dem Vorbild von Porto Alegre¹²⁰ geben. Auf den weiteren Ebenen der Bundesländer und Nationalstaaten könnten die Entscheidungen überwiegend von gewählten Repräsentant:innen getroffen werden. Dann folgt die Ebene der supranationalen Organisationen und schließlich die des Weltstaates, an welche die Souveränität nur so weit wie unbedingt erforderlich abgegeben werden sollte.¹²¹ Da die Souveränität und damit Freiheit der Bürger:innen wächst, je kleiner die Organisationseinheit wird, müssen weitreichende Kompetenzen bei den kleinstmöglichen Struktureinheiten verbleiben.

F. Fazit

Schon im 18. Jahrhundert überlegte *Rousseau*, wie die Menschen national und international das Recht des Stärksten durch eine die Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen ermöglichende Rechtsordnung verbannen könnten. Gerade im Zeitalter der Globalisierung, in dem Probleme nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Nationalstaaten gelöst werden können, wird die Frage der Umsetzung von Freiheit durch Selbstbestimmung wieder aktuell.

Rousseau kommt zu dem Schluss, dass Menschen in Gesellschaft nur frei sein können, wenn sie sich als Untertanen nur den Gesetzen unterwerfen, die sie selbst als Souverän mit entworfen haben. Eine solche direkte Demokratie funktioniere allerdings nur in kleinen Republiken, in denen das gesamte Volk zusammenkommen könne.

Die Staaten befinden sich nach *Rousseau* in einem gewaltsamen Naturzustand, bevor sie ihre Beziehung zueinander verbindlich regeln. Zum Umgang mit dem herrschenden staatlichen Naturzustand wurden drei Lösungswege vorgestellt. Die Isolation kleiner Staaten wurde als unrealistisch und nicht wünschenswert verworfen.

Durch die Bildung von Konföderationen zu verschiedenen Themen verlören die Mitgliedsstaaten und deren Bürger:innen zwar nicht ihre Souveränität; die Entscheidungen würden allerdings von den großen und reichen Mitgliedsstaaten dominiert, während Kleinstaaten ihre Interessen nicht hinreichend durchsetzen könnten. Eine Konföderation führt daher nicht zur Freiheit und Gleichberechtigung der Staaten.

Um eine gleichberechtigte Selbstbestimmung aller Menschen oder zumindest der von diesen legitimierten Staaten zu garantieren, muss es eine den Nationalstaaten übergeordnete internationale Körperschaft mit Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsbefugnissen geben. Eine solche supra- oder internationale Föderation müsste ebenfalls zumindest von den Mitgliedsstaaten, besser aber unmittelbar von der Weltbevölkerung demokratisch legitimiert sein. Problematisch ist bei einem solchen Weltstaat zwar, dass eine direkte Demokratie ausgeschlossen ist und das Volk nur durch die Wahl von Repräsentant:innen handeln könnte. Außerdem verkürzt sich der Einfluss der Stimme mit der Anzahl der Wählenden, wodurch das Mitbestimmungsrecht des Einzelnen auf trans- oder internationaler Ebene minimal wäre. Trotzdem kann nur eine souveräne demokratische überstaatliche Körperschaft dazu führen, dass das Gemeinwohl aller Staaten und deren Bürger:innen verwirklicht wird. Dabei sollten jedoch Gesetzgebungskompetenzen nur so weit wie unbedingt erforderlich an inter- oder transnationale Körperschaften übertragen werden, damit die unterste Ebene (Gemeinde und Städte) mit möglichst vielen Kompetenzen ausgestattet bleibt. Die unterste Ebene könnte zudem den Bürger:innen über Elemente der direkten Demokratie mehr Mitbestimmungsrechte ermöglichen. Ein föderaler Weltstaat könnte so zu mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden beitragen.

¹¹⁹ Zu *Kants* Vorstellungen zum Weltstaat vgl. *Kant*, *Zum ewigen Frieden*. Ein philosophischer Entwurf (1795), Akademie-Ausgabe VIII, S. 341 (341 ff.). Die Theorien von *Rousseau* hatten auf *Kants* Werke großen Einfluss, siehe *Unruh* (Fn. 49), S. 42 f.

¹²⁰ Zu Porto Alegre vgl. Fn. 45.

¹²¹ Zum Mehrebenensystem im Weltstaat vgl. *Stichweh*, *Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik*, in: Albert/Stichweh (Hrsg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung (2007), S. 25 (25 ff.).